



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0113/2015
NEU

Amt:	Hauptamt	Datum:	03.02.2015
Bearbeiter:	Zschippang	AZ:	124.2

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	02.02.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	25.02.2015	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhlä über verkaufsoffene Sonntage 2015

Sachverhalt:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Weinböhläer Gewerbetreibende und der Fest und Heimatverein haben die Sonntage 22. März 2015 (Frühlingsfest der Händler), 17. Mai 2015 (Blütenfest der Händler [In der Verwaltungsausschusssitzung am 02.02.2015 wurde auf Wunsch der Händler der Termin 10.05.2015 auf den 17.05.2015 verlegt.]), 05. Juli 2015 (Sommerfest der Händler) und den 04. Oktober 2015 (Oktoberfest der Händler) vorgeschlagen. An diesen Sonntagen werden dem Besucher traditionell kulturelle Unterhaltungen geboten.

Weiterhin sind die Gemeinden ermächtigt, ebenso mittels Erlass einer Rechtsverordnung, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für dieses Gebiet verbraucht.

Im Falle des Weihnachtsmarktes sind es die Verkaufsstellen an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße.

Die Gewerbetreibenden und der Fest und Heimatverein haben dafür den 06. Dezember 2015 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhlen über verkaufsoffene Sonntage 2015

Aufgrund § 8 Abs.1 SächsLadÖffG (SächsGVBl. Jg.2010 Bl.-Nr.14 S.338 Fsn-Nr.:601-10/2 Fassung gültig ab:01.03.2012) wird verordnet:

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Gemeinde Weinböhlen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

- 22. März 2015 (Frühlingsfest der Händler),
- 17. Mai 2015 (Blütenfest der Händler),
- 05. Juli 2015 (Sommerfest der Händler),
- 04. Oktober 2015 (Oktoberfest der Händler),

(Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen begründet sich hier in der bestehenden Tradition dieser Volksfeste.)

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG wird verordnet, dass am 06. Dezember 2015 die Geschäfte aus Anlass des Weihnachtsmarktes an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden dürfen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weinböhlen, den 25.02.2015

Franke
Bürgermeister

Franke
Bürgermeister